

# Satzung

des Automobilclub Buchholzer Heidering e.V. im ADAC  
nachfolgend „AC Buchholzer Heidering“ genannt.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 4. Oktober 1949 in Buchholz gegründete Club führt den Namen

### **Automobilclub Buchholzer Heidering e.V. im ADAC**

Er hat seinen Sitz in Buchholz / Nordheide und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter No. VR 1011 eingetragen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Ziele

- 1) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. der § 52 ff der Abgabenordnung.
- 2) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa-, Mopedturniere.
- 3) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- 4) Die Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten. Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## §3 Mitgliedschaft

- 1) Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### §4 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme in den Ortsclub geschieht auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission, der mindestens ein ordentliches Clubmitglied und ein Vorstandsmitglied angehören.
- 2) Gründe für eine Ablehnung müssen nicht bekannt gegeben werden.  
Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Nach dieser Frist ist eine Ablehnung nicht mehr anfechtbar. Gültigkeit  
Diese Beitragsordnung ist ab dem 1. Januar 2016 gültig und ersetzt sämtliche bisherigen Regelungen zur Beiträgen, Gebühren und Umlagen des AC Buchholzer Heidering.

#### §5 Beiträge

- 1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern einen angemessenen Jahresbeitrag, der nicht unter € 6,- liegen darf. Höhe und Zahlungsweise legt der Vorstand fest.
- 2) Das Stimmrecht jedes Mitgliedes ruht, solange der Beitrag des aktuellen Jahres nicht eingezahlt wurde.

#### §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Diese kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.  
Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.
- 2) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
  - das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
  - der Ausschluss im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.Hierfür ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstands notwendig.  
Gegen diese Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Hierüber entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

#### §7 Organe

Die Organe des Ortsclubs sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

## §8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs und findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Clubvorstand einberufen. Alle Mitglieder sind per eMail oder, sofern kein eMail Anschluss verfügbar, schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 2) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Feststellung der Stimmliste
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen
  - Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - Anträge
  - Verschiedenes

## §9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- 2) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Zweidrittel-Mehrheiten sind erforderlich für
  - Satzungsänderungen
  - Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - Auflösung des Clubs
- 3) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Dies gilt auch für die Abstimmung von Anträgen.
- 4) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- 5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen. Das Protokoll ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## §10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

ist vom Vorstand einzuberufen

- auf Anordnung des Vorstands
- auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Ortsclubs.

## §11 Der Vorstand

1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten. Je 2 von ihnen vertreten gemeinschaftlich.

3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

5) In den Vorstand können nur Clubmitglieder gewählt werden. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

Jedes Jahr endet die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder wechselseitig: zuerst die des 1. Vorsitzenden, im Jahr darauf die des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters.

Wiederwahl ist zulässig

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.

6) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Ausgaben. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

Wenn Angestellte des ADAC, der Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder im Ortsclub sind, ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm-, aktives und passives Wahlrecht.

## §12 Der erweiterte Vorstand

1) Der erweiterte Vorstand besteht aus Referenten, die für bestimmte Aufgaben vom 1. Vorsitzenden berufen werden. Er unterstützt den Vorstand.

2) Die Berufung der Referenten erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

3) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sollte die Aufgabe des Referenten nur für eine kürzere Zeit bestehen, endet die Amtsdauer des für diese Aufgabe berufenen Referenten mit Ablauf der Aufgabe. Wiederwahl ist zulässig.

- 4) Der erweiterte Vorstand wird zusammen mit dem Vorstand vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 5) Der erweiterte Vorstand handelt nach den Vorgaben des Vorstands im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6) §11 Abs.6 gilt entsprechend.

#### §13 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### §14 Kassenprüfer / Revisor

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden 2 Kassenprüfer gewählt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Alternativ kann ein Revisor ernannt werden.

Mindestens einmal jährlich haben sie die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### §15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung mit einer Empfehlung vorgelegt. Die Versammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### §16 Auflösung

Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ernennt in diesem Fall die Liquidatoren.

#### §17 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen

Sportverein Blau-Weiss Buchholz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern sich dieser nicht mehr als gemeinnützig darstellt, an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich Niedersachsen, die es für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Buchholz / Nordheide

Gerichtsstand ist Tostedt

Geändert in diese Fassung auf Beschluss der Mitgliederversammlung v. 25.1.2014